

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 211. Ratssitzung vom 29. Januar 2014**

### **Gemeinsame Behandlung der beiden Geschäfte GR Nrn. 2014/3 und 2014/4**

#### **4672. 2014/3**

**(Weisung 2013/202 vom 05.06.2013)**

**Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Industriequartier, Kreis 5, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2013 (R1S.2013.05135), Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 30.10.2013 (GRB Nr. 4400) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2013.05135) vom 06.01.2014 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 06.02.2014, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 20.12.2013
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2013.05135) vom 06.01.2014

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2014/3 und 2014/4.

Referent zur Vorstellung der Vorlage / Kommissionmehrheit:

***Martin Abele (Grüne):*** Am 30. Oktober 2013 stimmte der Gemeinderat der Baulinienrevision mit 115 zu 0 Stimmen zu. Der Gemeinderat hat keinen Grund, den Anträgen der Rekurrierenden zu folgen und dadurch seinen eigenen Entscheid zu revidieren.

Kommissionsminderheit:

***Mauro Tuena (SVP):*** Es handelt sich um neue Einwände vonseiten der privaten Rekurrenten, die uns veranlassen sollten, unseren einstimmigen Beschluss zu revidieren. Während der Vorberatung von Baulinien ist es nicht möglich, die Sicht der Privaten ganz zu kennen. Auch können Private zu diesem Zeitpunkt meist gar nicht wissen, dass sie von Baulinienverschiebungen betroffen sind. Deshalb müssen wir bei solchen Rekursen genau hinschauen.

2 / 4

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht, da man sich den Ausführungen und den Anträgen der Rekurrentin anschliesst.

Mehrheit:	Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung:	Albert Leiser (FDP)
Abwesend:	Alecs Recher (AL)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 38 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

3 / 4

**4673. 2014/4**

**(Weisung 2013/202 vom 05.06.2013)**

**Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Industriequartier, Kreis 5, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 30.10.2013 (R1S.2013.05137), Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich**

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 30.10.2013 (GRB Nr. 4400) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2013.05137) vom 06.01.2014 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 06.02.2014, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 23.12.2013
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2013.05137) vom 06.01.2014

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2014/3, Beschluss-Nr. 4672/2014

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht, da man sich den Ausführungen und den Anträgen der Rekurrentin anschliesst.

Mehrheit:	Präsident Martin Abele (Grüne), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Mark Richli (SP)
Minderheit:	Mauro Tuena (SVP), Referent
Enthaltung:	Albert Leiser (FDP)
Abwesend:	Alecs Recher (AL)
Ohne Stimmrecht:	Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

4 / 4

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 39 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und an die SK PD/V.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat